

# Prüfungsordnung

der Universität Witten/Herdecke  
für den Modellstudiengang Medizin

zur Studienordnung in der Fassung vom 26.04.2018

überarbeitet am 15.06.2020

**genehmigt am 23. Juli 2020 vom**  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Studienzeiten.....	2
§ 3 Zweck der Prüfungen.....	2
§ 4 Prüfungsausschuss .....	2
§ 5 Prüferinnen und Prüfer .....	4
§ 6 Zulassung zu Prüfungen.....	4
§ 7 Prüfungstermine, An- und Abmeldungen zu Prüfungen.....	4
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße .....	5
§ 9 E-Prüfungen (Prüfungen im elektronischen Format) .....	6
§ 10 Äquivalenzprüfungen gemäß § 41 (2) Nr. 3 ÄAppO .....	6
§ 11 Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO ..	7
§ 12 Formative lernprozessbegleitende Prüfungen .....	7
§ 13 Bewertung von Prüfungen .....	8
§ 14 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften .....	8
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	9
§ 16 Zeugnis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.....	9
§ 17 Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.....	10
§ 18 Abschlusszeugnis.....	10
§ 19 Ausscheiden aus dem Studiengang .....	10
§ 20 Übergangsregel .....	10
§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	10
Anlage 1 Nachweis der Prüfungsinhalte gem. § 41 (2) Nr. 3 ÄAppO.....	11
Anlage 2 Äquivalenzprüfungen gem. § 41 (2) Nr. 3 ÄAppO .....	13
Anlage 3 zu § 17 Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung .....	14

Aufgrund § 41 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 27.06.2002 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Art. 5 des Pflegeberufreformgesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2581) sowie aufgrund der §§ 64, 72 und 73 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) in der Fassung vom 16. September 2014. (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Art. 3, Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Witten/Herdecke am 26.04.2019 nachfolgende Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin erlassen und am 18.11.2019 in formal überarbeiteter Form durch den Fakultätsrat verabschiedet.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungen im Modellstudiengang Medizin an der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, findet die ÄAppO Anwendung. Zusätzlich zu dieser Prüfungsordnung gelten die Ausführungsbestimmungen der Fakultät für Gesundheit, Department Humanmedizin, in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 2 Studienzeiten**

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit für den Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 16 (1) Satz 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate.

## **§ 3 Zweck der Prüfungen**

Die Prüfungen sollen

- (1) Aufschluss darüber geben, ob sich die Studierenden diejenigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet haben, die sie befähigen, ihren Beruf als Ärztin oder Arzt verantwortungsvoll auszuüben,
- (2) den Studierenden die Möglichkeit geben, das eigene Leistungsprofil auch im Vergleich zu Mitstudierenden richtig einzuschätzen,
- (3) dazu dienen, die Qualität und die Weiterentwicklung der Lehre und des Curriculums zu sichern,
- (4) im Falle des Nichtbestehens von summativen Prüfungen eine gezielte Wiederholung einzelner Themengebiete erwirken. Dies kann durch das Wiederholen einzelner Prüfungen, einzelner Lehrveranstaltungen oder einzelner Ausbildungsabschnitte geschehen.

## **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Leitung der Prüfungsverfahren und die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
  1. die zentrale Qualitätssicherung der Prüfungen;

2. die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen,
  3. die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer für die Äquivalenzprüfungen gemäß § 41 (2) Nr. 3 ÄAppO und Prüfungen gemäß § 27 ÄAppO,
  4. die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 18 sowie die interne Anerkennung von externen Prüfungsergebnissen und Leistungsnachweisen, ggf. im Benehmen mit der entsprechenden Lehrstuhlinhaberin oder dem entsprechenden Lehrstuhlinhaber,
  5. die Behandlung der Beschwerden von Verfahrensbeteiligten,
  6. die Entscheidung, ob innovative Prüfungsformen summativ eingesetzt werden,
  7. die Entscheidung, welche Prüfungsformate, welche Bewertungskriterien und welche Auswertungsrichtlinien eingesetzt werden,
  8. die Erteilung von Bescheinigungen bei Ausscheiden aus dem Modellstudiengang zur Vorlage beim zuständigen Landesprüfungsamt,
  9. Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, Genehmigungen von Änderungen der Prüfungsordnung, Anregungen zur Reform der Studienordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Durchführung der unter Absatz (2) Nr. 2-8 genannten Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegieren. Der Prüfungsausschuss kann Mitglieder der Fakultät mit der organisatorischen Durchführung der in dieser Prüfungsordnung beschriebenen Prüfungen beauftragen.
  - (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen der Durchführung sämtlicher Prüfungen als Beobachter beiwohnen, um sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu unterrichten.
  - (5) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss hat acht stimmberechtigte Mitglieder und ein beratendes. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören ihm die Prodekanin- oder der Prodekan Lehre sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Studiendekanats an. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Studierende des Modellstudiengangs Medizin an, von denen mindestens eines die Äquivalenzprüfungen gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 3 ÄAppO bestanden haben muss. Dieses studentische Mitglied ist stimmberechtigt, das weitere studentische Mitglied übt eine beratende Tätigkeit aus. In Bezug auf die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder ist sicherzustellen, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. Die Prodekanin- oder der Prodekan Lehre hat das Vorschlagsrecht für Neu- bzw. Nachbesetzungen.
  - (6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Fakultätsrates bedarf.

- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses wird in der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses geregelt. Eine Amtszeitverlängerung ist zulässig. Die Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht und müssen sich schriftlich verpflichten, diese einzuhalten. Hinsichtlich der Befangenheit von Mitgliedern des Ausschusses und des Ausschlusses vom Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

## **§ 5 Prüferinnen und Prüfer**

- (1) Die Prüferinnen und Prüfer für die Äquivalenzprüfungen gemäß § 41 (2) Nr. 3 ÄAppO und Prüfungen gemäß § 27 ÄAppO werden nach § 4 bestellt.
- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel von Lehrenden der Universität Witten/Herdecke mit Hochschulabschluss abgenommen und bewertet. Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Falls es zur Erreichung des Prüfungszwecks erforderlich oder sachgerecht ist, kann die- oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellen.
- (3) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Schweigepflicht.
- (4) Lehrkräfte einer anderen medizinischen Fakultät können auf Einladung des Prüfungsausschusses Prüfungen beobachten.

## **§ 6 Zulassung zu Prüfungen**

Zugelassen zu Prüfungen wird, wer

- (1) aufgrund der erfüllten Aufnahmebedingungen an der Universität Witten/Herdecke ordnungsgemäß eingeschrieben ist oder im Rahmen eines Hochschulaustauschprogrammes an der Universität Witten/Herdecke Studienzeiten und Studienleistungen erbringt,
- (2) den für die entsprechende Prüfung erforderlichen Studienabschnitt absolviert hat und
- (3) die betreffende Prüfung nicht häufiger als zweimal ohne Erfolg absolviert hat, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

## **§ 7 Prüfungstermine, An- und Abmeldungen zu Prüfungen**

- (1) Die Termine und Anmeldefristen zu allen Äquivalenzprüfungen (nach § 9 dieser Prüfungsordnung) und Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO werden vom Studiendekanat festgesetzt. Die Bekanntgabe der Termine der Prüfungen sowie der Anmeldefristen erfolgt in der Regel zu Beginn des Semesters in elektronischer Form (UWE).
- (2) Die Prüfungsanmeldung und -abmeldung erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege (UWE) innerhalb der vorgegebenen Fristen.

- (3) Die Studierenden müssen in der Regel an jedem Ersttermin der ihrem Studienverlauf entsprechenden Äquivalenzprüfung teilnehmen. Anmeldungen zu Wiederholungsprüfungen müssen in der Regel jeweils zum nächstmöglichen Termin erfolgen.
- (4) Eine von Absatz (3) abweichende Regelung, darf die Prodekanin- oder der Prodekan Lehre nur nach Einzelfallprüfung und Durchführung eines verbindlichen Studienverlaufsgesprächs mit der- oder dem Studierenden treffen. Die Gründe für einen von der Regelung des Absatzes (3) abweichenden Prüfungstermin sind von der- oder dem Studierenden gegenüber der Prodekanin- oder dem Prodekan Lehre vor dem Studienverlaufsgespräch schriftlich darzulegen. Als Gründe kommen insbesondere in Betracht: den Studien- und Prüfungsverlauf erheblich einschränkende und andauernde Krankheiten oder sonstige Besonderheiten im Studien- und Prüfungsverlauf. Die Prodekanin- oder der Prodekan Lehre kann Nachweise über die von der- oder dem Studierenden vorgetragene Gründe anfordern.
- (5) Erfolgt die Abmeldung von einer Prüfung nicht fristgerecht, gilt die Prüfung bei einem Nichtantritt als „nicht bestanden“.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat den Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für einen Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen gegenüber dem Studiendekanat unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Das Studiendekanat entscheidet über den Rücktritt und informiert die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten per Post über das Ergebnis. Sofern es sich um einen Rücktritt von einem letzten Prüfungsversuch handelt, leitet das Studiendekanat das Rücktrittsgesuch an den Prüfungsausschuss zur Entscheidung weiter. Werden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis anerkannt, wird die Prüfung als nicht angetreten gewertet. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nimmt nach einem erfolgreichen Rücktritt am nächsten regulären Prüfungstermin gemäß § 7 (3) teil.
- (3) Im Krankheitsfall ist bei Prüfungen gemäß § 27 ÄAppO die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von drei Tagen oder bei Äquivalenzprüfungen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests am Tag der Prüfung über die Prüfungsuntauglichkeit der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten erforderlich.
- (4) Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfung als „nicht bestanden“. Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die, bzw. der den Ablauf der Prüfung und/oder einen Mitprüfling oder mehrere Mitprüflinge nachhaltig stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer bzw. der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.
- (5) Auffälligkeiten im Prüfungsverlauf werden von den Aufsichtspersonen in einem Protokoll festgehalten und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

## § 9 E-Prüfungen (Prüfungen im elektronischen Format)

- (1) Alle im Rahmen der Prüfungen eingesetzten Formate können auch in einer elektronischen Form als E-Prüfungen angeboten werden. In einer E-Prüfung werden die Prüflinge zentral und in Präsenz unter Aufsicht die verschiedenen Aufgabenstellungen bearbeiten. Dazu arbeiten sie an den von der Universität bereitgestellten Eingabegeräten in einer vorgegebenen Zeit. Die Aufsichtspersonen starten die Prüfung für alle Prüflinge, die an ihrem Eingabegerät angemeldet sind, gleichzeitig.

Hierbei können Aufgaben geschlossener Aufgabenformate wie z. B. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) und/oder offener Aufgabenformate (Freitextaufgaben), wie z. B. Kurzantwortaufgaben (short answer question; SAQ) oder fallbasierte Formate (modified essay question test; MEQ; key feature test) zum Einsatz kommen. Bei einer schriftlichen Leistungsüberprüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat unter Aufsicht schriftlich gestellte Aufgaben zu lösen.

- (2) Zur Entwicklung und Durchführung einer E-Prüfung dürfen nur elektronische Systeme (E-Prüfungssysteme) eingesetzt werden, die ein ausreichendes Schutzniveau für die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der dabei verarbeiteten Daten gewährleisten können.
- (3) Die Entwicklung und Durchführung, sowie Verwaltung und Evaluation von E-Prüfungen ist neben den Beschäftigten des Prüfungswesens nur den jeweiligen Prüfungsverantwortlichen und den vom Prüfungsausschuss dazu ermächtigten Personen gestattet. Ihre Zugriffsberechtigungen sind durch ein geeignetes Rollen- und Rechtekonzept im E-Prüfungssystem differenziert abgebildet.
- (4) Das E-Prüfungssystem gewährleistet die Authentizität und Unveränderbarkeit der Prüfungsergebnisse und stellt sicher, dass die elektronischen Prüfungsdaten den Prüflingen eindeutig und dauerhaft zugeordnet werden können. Die gesamte elektronische Kommunikation zwischen den Endgeräten der Prüflinge und den zentralen Prüfungsservern wird dazu mit Zeitstempeln protokolliert. Das E-Prüfungssystem stellt sicher, dass die vom Prüfling final eingegebenen Antworten zweifelsfrei ihrem Ursprung zugeordnet und zu keinem Zeitpunkt verfälscht werden können. Nach Abschluss einer E-Prüfung wird eine Sicherungskopie der Antworten und des Verlaufsprotokolls auf einem Server der Universität Witten/Herdecke hinterlegt. Für die Archivierung von E-Prüfungsdaten gelten im Übrigen die gleichen Fristen, wie für die nicht-elektronischen Prüfungen.
- (5) Die Prüflinge melden sich zu Prüfungsbeginn mit einer individuellen Benutzeridentifikation auf einem für sie vorgesehenen Endgerät an. Die Aufgabenbearbeitung ist beendet, wenn der Prüfling dies über das E-Prüfungssystem bestätigt bzw. spätestens dann, wenn die festgelegte Bearbeitungszeit abgelaufen ist. Nach Ablauf der festgelegten Bearbeitungszeit wird die Datenübertragung von den Endgeräten der Prüflinge zu den zentralen Prüfungsservern abgeschaltet. Individuell verlängerte Bearbeitungszeiten, z. B. im Zuge einer Härtefallregelung nach § 18 (1), werden dabei berücksichtigt.
- (6) Unabhängig von Ihrer elektronischen Gestaltung gelten für die Auswertung und Evaluierung von E-Prüfungen die gleichen Auswertungsroutinen und Bewertungsmaßstäbe, wie für nicht-elektronische Prüfungen.

- (7) Den Studierenden ist vor einer E-Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem E-Prüfungssystem vertraut zu machen.

## **§ 10 Äquivalenzprüfungen gemäß § 41 (2) Nr. 3 ÄAppO**

- (1) Als Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden drei schriftliche und zwei kombinierte Prüfungen durchgeführt (siehe Anlage 2).
- (2) Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel in Form von Modified Essay Questions (MEQs) abgelegt. In den schriftlichen Prüfungen soll die Prüfungskandidatin oder Der Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er in der jeweils festgelegten Zeit auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden ein Problem verstehen, bewerten und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (3) Kombinierte Prüfungen können mündliche, schriftliche oder praktische Aufgabenstellungen enthalten und werden in der Regel in Form einer Objective Structured Clinical Examination (OSCE) abgelegt. In diesen Prüfungen soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten kombiniert nachweisen.
- (4) Die Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beziehen sich auf die in der Anlage 1 festgelegten Inhalte.
- (5) Jede Prüfung, die als Äquivalenzprüfung gemäß § 41 (2) Nr. 3 ÄAppO definiert wurde (Näheres siehe Anlage 2), darf zweimal wiederholt werden.
- (6) Mindestens vier der fünf Äquivalenzprüfungen gemäß Anlage 2 müssen von den Studierenden als Voraussetzung zum Einstieg in den klinischen Ausbildungsabschnitt (5. Semester) erfolgreich absolviert worden sein. Bei einer fehlenden Äquivalenzprüfung muss diese bis zum Ende des 6. Semester erfolgreich absolviert sein, um das klinische Studium weiter fortsetzen zu können. Ist dies nicht der Fall, muss das klinische Studium solange ausgesetzt werden, bis diese Voraussetzung erfüllt ist.

## **§ 11 Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO**

- (1) Benotete Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO können schriftliche, mündliche, praktische oder kombinierte Leistungen enthalten. Die Art des Leistungsnachweises ist durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen und zu veröffentlichen (siehe Ausführungsbestimmungen „Teilnahmevoraussetzungen für Pflichtveranstaltungen und Leistungsnachweise im klinischen Studienabschnitt“).
- (2) Jede Prüfung zur Erbringung eines Leistungsnachweises nach § 27 ÄAppO kann höchstens zweimal wiederholt werden. In besonderen Härtefällen mit außergewöhnlichen Umständen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag weitere Wiederholungen der Prüfung genehmigen.

## § 12 Formative lernprozessbegleitende Prüfungen

- (1) Formative lernprozessbegleitende Prüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form durchgeführt werden.
- (2) Formative Prüfungen sollen der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu geeigneten Zeitpunkten einen Überblick bzgl. Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Haltungen und Einstellungen rückmelden. Der Zuwachs an Faktenwissen soll erkennbar werden.
- (3) Die Teilnahme an den formativen Prüfungen ist verpflichtend (siehe Ausführungsbestimmungen „Formative Prüfungen“).
- (4) Die Studierenden erhalten eine geeignete und zeitnahe Rückmeldung über ihre Leistungen, um Defizite ausgleichen und ihre Lernstrategien anpassen zu können.

## § 13 Bewertung von Prüfungen

- (1) Die Äquivalenzprüfungen sowie die Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen gemäß § 27 ÄAppO werden gemäß § 13 (2) ÄAppO bewertet.
- (2) Äquivalenzprüfungen im letzten Wiederholungsversuch werden durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet.
- (3) Die Bewertung einer Äquivalenzprüfung im letzten Wiederholungsversuch wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer schriftlich niedergelegt. Das Ergebnis der Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel zweier unabhängig voneinander erstellten Erst- und Zweitbewertungen.

Wird die Prüfungsleistung einmal als "bestanden" und einmal als "nicht bestanden" bewertet, versuchen die Prüferinnen und Prüfer eine Einigung hinsichtlich der zu treffenden Bewertung zu erzielen. Wird keine Einigung getroffen und lautet das Gesamtergebnis der Bewertung durch Bildung des arithmetischen Mittels auf „nicht bestanden“, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung innerhalb des Rahmens der Erst- und Zweitbewertung. Der Prüfungsausschuss kann hierzu eine Drittbewertung der Prüfungsleistung, insbesondere durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, veranlassen. Die Drittprüferin oder der Drittprüfer trifft ihre, bzw. seine Bewertung innerhalb des durch die Erst- und Zweitbewertung gesetzten Bewertungsrahmens.

- (4) Das individuelle Prüfungsergebnis wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten nach der Auswertung elektronisch (über UWE) oder schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Bestandene Äquivalenzprüfungen und bestandene Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO dürfen nicht wiederholt werden.
- (6) Als endgültig nicht bestanden gilt eine Äquivalenzprüfung oder eine Prüfung zur Erbringung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO, wenn sie auch nach zweimaliger Wiederholung nicht erfolgreich abgelegt wird, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist. Dies führt zum Ausscheiden aus dem Modellstudiengang.

- (7) Das endgültige Nichtbestehen einer Äquivalenzprüfung oder einer Prüfung zur Erbringung eines Leistungsnachweises nach § 27 ÄAppO wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der- oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt.  
Diese Mitteilung enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Über das endgültige Nichtbestehen einer Äquivalenzprüfung erfolgt eine entsprechende Mitteilung an das Landesprüfungsamt. § 20 (1) Satz 2 der ÄAppO gilt entsprechend.

## **§ 14 Allgemeine Verfahrens- und Formvorschriften**

- (1) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann unter Darlegung plausibler Gründe, z.B. bei körperlicher Behinderung, beim Prüfungsausschuss die Erlaubnis beantragen, ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in einer vorgesehenen Form und Dauer durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form und/oder anderer Dauer zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens verlangen. Die Zulassungsanforderungen nach § 10 (7) ÄAppO bleiben unberührt.
- (2) Bei Äquivalenzprüfungen und Prüfungen zur Erbringung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO steht der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ein Recht auf Widerspruch zu.
- (3) Für Widersprüche zu Äquivalenzprüfungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Für Widersprüche gegen die Bewertung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO kann der Prüfungsausschuss die Entscheidung über den Widerspruch an die zuständige Prüferin oder den zuständigen Prüfer delegieren.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Jede- und jeder Studierende hat das Recht auf eine einmalige Einsicht in seine Prüfungsunterlagen. Diese sollte in der Regel in den ersten vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen, spätestens aber vier Wochen vor einer evtl. Wiederholungsprüfung.
- (6) Die Verfahren nach Absatz (2), (3) und (4) sind in den internen Richtlinien „Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen“ und „Widerspruchsverfahren“ geregelt.

## **§ 15 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Über die Anerkennung von an anderen Fakultäten erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die inhaltverantwortliche Lehrstuhlinhaberin oder der inhaltverantwortliche Lehrstuhlinhaber, in letzter Instanz der Prüfungsausschuss.

- (2) Das Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen im klinischen Studienabschnitt ist in den „Richtlinien zur Anerkennung von Studienanteilen im Ausland“ des Studiendekanats geregelt.
- (3) Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen im Praktischen Jahr (PJ) erfolgt durch die nach Landesrecht zuständige Stelle (§ 12 ÄAppO).

### **§ 16 Zeugnis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

- (1) Die Einzelnoten der drei schriftlichen Äquivalenzprüfungen und der zwei kombinierten Äquivalenzprüfungen werden addiert und die Summe wird durch fünf geteilt. Die Gesamtnote wird bis auf die erste Stelle hinter dem Komma entsprechend § 25 Satz 3 ÄAppO errechnet.
- (2) Die Fakultät hält das Ergebnis der Äquivalenzprüfungen entsprechend dem ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und die Note des Vorklinischen Wahlfachs in einem Zeugnis für jede Studierende oder jeden Studierenden fest (vgl. Anlage 11 ÄAppO).

### **§ 17 Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

Bei Nachweis der in Anlage 3 dieser Prüfungsordnung aufgeführten Leistungen erhält die- oder der Studierende vom Studiendekanat alle zur Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung notwendigen Bescheinigungen zur Vorlage beim zuständigen Landesprüfungsamt.

### **§ 18 Abschlusszeugnis**

Gemäß § 41 (3) ÄAppO wird nach Bestehen des Dritten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung vom zuständigen Landesprüfungsamt ein Abschlusszeugnis erstellt.

### **§ 19 Ausscheiden aus dem Studiengang**

- (1) Mit dem erfolgreichen Bestehen des Dritten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung scheidet Studierende aus dem Modellstudiengang Medizin aus.
- (2) Auf eigenen Wunsch können Studierende jederzeit aus dem Modellstudiengang Medizin ausscheiden.
- (3) Weitere Möglichkeiten zum Ausscheiden aus dem Modellstudiengang Medizin regelt die Immatrikulationsordnung der Universität Witten/Herdecke in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Studierende, die den Studiengang verlassen, erhalten vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Studiendekanat fächerbezogene Bescheinigungen für erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (5) Eine endgültig nicht bestandene Prüfung führt zum Ausscheiden aus dem Modellstudiengang [vgl. § 13 (6) Bewertung von Prüfungen].

## **§ 20 Übergangsregelungen**

Studierende, die bis zum 31.03.2020 in der Regel Jg. 46 mindestens vier Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entsprechend § 10 (2) Prüfungsordnung vom 25.10.2010 bestanden haben, beenden ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 25.10.2010. Für alle anderen Studierenden in der Regel ab Jg. 47 gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

## **§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 18.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung in der Fassung vom 25.10.2010, verabschiedet durch den Fakultätsrat am 21.11.2016, vorbehaltlich der Regelungen in § 20 außer Kraft.

## **Anlage 1 Nachweis der Prüfungsinhalte gem. § 41 (2) Nr. 3 ÄAppO**

Die Prüfungsthemen im Modellstudiengang Medizin umfassen folgenden Prüfungsstoff der Anlage 10 ÄAppO:

### **Prüfungsthemen im Prüfungsstoff des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung Modellstudiengang Medizin**

#### **Erstes Studienjahr:**

POL: Bewegungsapparat	Zell- und Gewebsphysiologie, Funktionsweisen des Muskel-Skelett-Systems, Adaptive Mechanismen, Lebensalterabhängige Besonderheiten. Grundzüge der mathematischen Beschreibung physikalischer Vorgänge, Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte in der Mechanik und Wärmelehre und der Physik ionisierender Strahlung, Grundlagen der Mess- und Medizintechnik. Physikalisch-chemische Grundlagen des Stoffwechsels. Allgemeine Zytologie. Makroskopische und mikroskopische Anatomie des Bewegungsapparates und der Haut, Histologie einschließlich Ultrastruktur von Zellen und Geweben, Histochemie. Altersabhängige Besonderheiten.
Orthopädische Untersuchung	Topographische Anatomie
POL: Herz-Kreislaufsystem	Funktionsweisen des Herz-Kreislaufsystems, Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte in der Elektrizitätslehre, Kenntnisse über medizinisch wichtige Elemente und deren Verbindungen, Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie. Makroskopische und mikroskopische Anatomie der Kreislauforgane, Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung.
POL: Flüssigkeitshaushalt und Niere	Funktionsweisen des Ausscheidungssystems.
POL: Atmung	Funktionsweisen des Atmungssystems. Biochemische Grundlagen der Immunologie. Grundlagen der Mikrobiologie.

POL: Ernährung/ Verdauung/ Funktionsweisen des Verdauungssystems, Angewandte  
Ausscheidung Physiologie einschließlich Ernährungs-, Sport-, Arbeits- und  
Umweltphysiologie.  
Enzymwirkungen und deren Kinetik, Grundzüge der  
Thermodynamik und Kinetik chemischer Reaktionen, Biochemie  
der Aminosäuren und Proteine, der Kohlenhydrate, der Lipide und  
der Nucleinsäuren. Grundlagen der Ernährungslehre.  
Makroskopische und mikroskopische Anatomie der Eingeweide.

**Prüfungsthemen im Prüfungsstoff des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung  
Modellstudiengang Medizin**

POL: Endokrinologie	Funktionsweisen des endokrinen Systems. Hormonwirkungen. Makroskopische und mikroskopische Anatomie des endokrinen Systems.
Internistische Untersuchung	---
Problemorientiertes Arbeiten und Innere Arbeit/ Persönlichkeitsentwicklung und Interprofessionelle Ausbildung	Zusammenwirken der Systeme. Psychobiologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens, Wahrnehmung, Lernen, Emotionen, Motivation, Psychomotorik. Persönlichkeit, Entwicklung, Sozialisation. Soziales Verhalten, Einstellungen, Interaktion und Kommunikation, Rollenbeziehungen. Grundlagen psychologischer und soziologischer Methodik.
Problemorientiertes Arbeiten Ambulante Gesundheitsversorgung/ Allgemeinmedizin	Soziale Schichtung. Bevölkerungsstruktur, Morbiditätsstruktur. Strukturen des Gesundheitswesens. Rollenbeziehungen und -konflikte in den verschiedenen altersspezifischen Gruppenkonstellationen.
Biologie	Grundzüge der Ökologie
<b>Zweites Studienjahr:</b>	
POL: Nerven-Sinnessystem	Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte in der Akustik und der Optik. Funktionsweisen des zentralen und peripheren Nervensystems (einschließlich der Sinne). Makroskopische und mikroskopische Anatomie des Nervensystems und der Sinnesorgane.
Neurologische Untersuchung	---
POL: Immunsystem	Funktionsweisen des Abwehrsystems des Menschen. Biochemische Grundlagen der Immunologie. Makroskopische und mikroskopische Anatomie des Immunsystems.
POL: Blut	Funktionsweisen des Blut-Lymphsystems. Physiologie der Organfunktionen (Blut).
POL: Sexualität und Fortpflanzung	Funktionsweisen des Fortpflanzungssystems. Grundlagen der Molekularbiologie. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Grundlagen der Humangenetik. Genetik.
Körperliche Gesamtuntersuchung	---

**Anlage 2 Äquivalenzprüfungen gem. § 41 (2) Nr. 3 ÄAppO**

<b>Zeitpunkt der Prüfung</b>	<b>Art der Prüfung</b>	<b>Umfang und Dauer der Prüfung</b>	<b>Inhalte der Prüfung</b>
Ende des zweiten Semesters	Schriftliche Äquivalenzprüfung 1	Mehrheitlich fallbezogene Prüfungsfragen in offenem und geschlossenem Format. Dauer: ca. 5-6 Zeitstunden	POL-Themen der ersten beiden Semester
	Kombinierte Äquivalenzprüfung 1	10 bis 15 Aufgabenstationen; Dauer: ca. 1,5 Zeitstunden	Inhalte der Untersuchungskurse Orthopädie und Innere Medizin, mit einem Schwerpunkt auf den Inhalten der Inneren Medizin
Ende des dritten Semesters	Schriftliche Äquivalenzprüfung 2	Mehrheitlich fallbezogene Prüfungsfragen in offenem und geschlossenem Format. Dauer: ca. 5-6 Zeitstunden	POL-Themen der ersten drei Semester, mit einem Schwerpunkt auf den Inhalten des dritten Semesters
	Kombinierte Äquivalenzprüfung 2	10 bis 15 Aufgabenstationen; Dauer: ca. 1,5 Zeitstunden	Inhalte der Untersuchungskurse Orthopädie, Innere Medizin und Neurologie mit einem Schwerpunkt auf den Inhalten des Untersuchungskurses Neurologie
Ende des vierten Semesters	Schriftliche Äquivalenzprüfung 3	Mehrheitlich fallbezogene Prüfungsfragen in offenem und geschlossenem Format. Dauer: ca. 5-6 Zeitstunden	POL-Themen der ersten vier Semester, mit einem Schwerpunkt auf den Inhalten des vierten Semesters

## **Anlage 3 zu § 17**

### Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

#### Nachweis der Teilnahme:

- POL-Tutorien in den ersten zwei Studienjahren
- Untersuchungskurse der ersten zwei Studienjahre
- Praktikum Labormedizin
- Klinische Blockpraktika (siehe Anlage 5 der Studienordnung)
- Exkursion Klinische Umweltmedizin
- Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
- Formative Prüfungen (z.B. Progress Tests)
- Sieben Veranstaltungen des Studium fundamentale

#### Bestandene Prüfungsleistungen:

- Äquivalenzprüfungen laut Anlage 2 der Prüfungsordnung
- Benotete Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO
- Wahlfach zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung [gemäß § 2 (8) ÄAppO]
- Studium fundamentale: Zwei Leistungsnachweise entsprechend den Anforderungen der Fakultät für Kulturreflexion

Wahlpflichtveranstaltungen in der jeweils gültigen Form (Teilnahmeverpflichtungen und Prüfungsleistungen siehe Ausführungsbestimmungen)

#### A) Longitudinale Veranstaltungen:

1. Innere Arbeit/ Persönlichkeitsentwicklung
2. Interprofessionelle Ausbildung
3. Wissenschaftliches Arbeiten
4. Ambulante Gesundheitsversorgung

#### B) Tracks:

1. Klinische Medizin
2. Primärversorgung
3. Forschung
4. Digitalisierung
5. Integrative Medizin
6. weitere Tracks möglich

#### C) Projekt Gesundheitswesen